OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351944/2/GS/LN**

Datum: **Linz, 25. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 23.07.2026, GZ: BHWLSO-2026-190982/24-AU, betreffend die Zurückweisung eines Antrages auf Zuerkennung einer Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch wie folgt lautet:

„Der Antrag der Beschwerdeführerin A__, geboren am tt.mm.jjjj, auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfes vom 17.06.2026 wird gemäß § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG abgewiesen."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 23.07.2026, GZ: BHWLSO-2026-190982/24-AU, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 17.06.2026 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

Begründend wurde darin ausgeführt, dass die Bf mit Schreiben vom 07.07.2026 aufgefordert worden sei, innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung die aufgelisteten, bei Antragstellung fehlenden Angaben / Nachweise nachzureichen. In diesem Schreiben sei die Bf nachweislich und ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass ihr Antrag bei nicht (fristgerechter) Nachreichung dieser Unterlagen zurückgewiesen werde. Nach wie vor seien bei der belangten Behörde die Kontoauszüge des Online-Sparkontos von 01.01.2026 – 10.07.2026 sowie zehn Bewerbungen samt Sendenachweis und der dazugehörigen Stellenbeschreibung nicht eingelangt.

I.2. Dagegen richtet sich die von der Bf am 10.08.2026 erstattete Beschwerde, mit welcher die Umsatzlisten betreffend das Online-Sparkonto von 01.01.2026 – 15.06.2026 vorlegt wurden. Zusammenfassend bringt die Bf weiters vor, dass sie sich bei Antragstellung noch in Ausbildung befunden habe. Es sei sohin bei der Beurteilung ihres Antrages die Änderung ihrer beruflichen Situation sowie ihre besondere persönliche Ausnahmesituation aufgrund zweier Todesfälle in ihrer Familie innerhalb eines kurzen Zeitraums zu berücksichtigen. Darüber hinaus habe die Bf mit E-Mail vom 20.07.2026 die belangte Behörde über den unvorhergesehenen Ausbildungsabbruch informiert. Einen Tag danach habe sie die Aufforderung zur Übermittlung von zehn Bewerbungen samt Sendenachweis erhalten und sei es für die Bf nicht nachvollziehbar, weshalb ihr nach dem Ausbildungsabbruch eine derart umfangreiche, konkrete Verpflichtung gestellt werde. Sie habe sohin in nur drei Kalendertagen (von 20.07. – 23.07.2026) zehn geeignete Stellen finden müssen und sei eine solche Anforderung in diesem Zeitraum nicht realistisch. Sie habe faktisch kaum Gelegenheit gehabt, die ihr am 21.07.2026 gestellten Anforderungen zu erfüllen und eine ernsthafte Arbeitssuche vor Bescheiderlassung durchzuführen. Darüber hinaus sei ihr die Anzahl der geforderten zehn Bewerbungen nicht klar.

I.3. Mit Schreiben vom 18.08.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Darin wurde ergänzend vorgebracht, dass die Bf seit 23.06.2026 beim AMS gemeldet sei und Arbeitslosengeld beziehe, wurde von einer aktiven

Arbeitssuche durch Bewerbungen ausgegangen und seien daher zehn Bewerbungen verlangt worden. Die Bf habe sich darüber hinaus nie bezüglich einer persönlichen Vorsprache bei der belangten Behörde gemeldet, obwohl ihr dies aufgetragen worden sei.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt. Da sich daraus der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Parteien überdies keinen Antrag gestellt haben, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Bf, geboren am tt.mm.jjjj, hat mit Antrag vom 17.06.2026 bei der belangten Behörde für sich die Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe beantragt.

Die Bf ist am 18.06.2026 freiwillig aus der beim B__ stattfindenden Bildungsveranstaltung „Fachsozialbetreuung Schwerpunkt Altenarbeit" ausgetreten. Der Kurs hätte gesamt von 20.04.2026 – 20.01.2028 gedauert.

Die Bf ist seit 23.06.2026 wieder beim AMS als arbeitssuchend gemeldet und bezieht seitdem Arbeitslosengeld.

Mit Mitwirkungs- und Verbesserungsauftrag vom 07.07.2026 wurde die Bf ersucht binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens folgende Angaben zu tätigen bzw. Unterlagen nachzureichen:

- *Reisepass-Kopie*
- *aktuelle Familienbeihilfe*
- *ganzer Mietvertrag*
- *Jahreszeugnis der 8. und 9. Schulstufe + Nachweise ab der 9. Schulstufe von weiteren Ausbildungen (zB. HAS/HAK usw.) oder Arbeit bis zum heutigen Zeitpunkt. Was haben Sie alles nach der 9. Schulstufe bis jetzt gemacht?*
- *Bestätigung der Antragsstellung der Wohnbeihilfe*
- *aktuelle AMS-Betreuungsvereinbarung*
- *aktueller Lebenslauf*
- *Beiliegende Bewerbungsliste mit 10 Bewerbungen ausfüllen und den Nachweis der 10 Bewerbungen mit den dazugehörigen Stellenbeschreibungen anfügen*
- *Kontoauszug von 01.06.2026 bis 10.07.2026 von der Bank + Online-Sparkonto von 01.01.2026 bis 10.07.2026 von der Bank*
- *aktuelle Finanz- und Vermögensübersicht von der Bank*
- *Bestätigung Mietzahlung von Mai bis Juli 2026 (Kontoauszug)*
- *Falls der BFI Kurs für Fachsozialbetreuung Schwerpunkt Altenarbeit abgebrochen wurde, wird hier eine Bestätigung bzw. Schreiben benötigt, dass das abgebrochen wurde und wann das abgebrochen wurde*

Die Bf wurde in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass ihr Antrag, ohne ihren Anspruch näher zu prüfen, zurückgewiesen wird, wenn sie diesem Verbesserungsauftrag innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt.

Mit E-Mail vom 20.07.2026 gab die Bf der belangten Behörde bekannt, dass sie die Ausbildung „Fachsozialbetreuung Schwerpunkt Altenarbeit" beim B__ abgebrochen hat.
Mit E-Mail vom 21.07.2026 wurde die Bf von der belangten Behörde unter Bezug auf den Verbesserungsauftrag vom 07.07.2026 neuerlich auf die Vorlage von zehn Bewerbungen hingewiesen.
Mit E-Mail vom 22.07.2026 reichte die Bf weitere Unterlagen nach und gab an, derzeit keine laufenden Bewerbungen zu haben und sich in einer Recherchephase bezüglich des Nachholens ihres Schulabschlusses bzw. eines Ausbildungsplatzes im Pflegebereich zu befinden.

Mit Beschwerdeeinbringung reichte die Bf die Umsatzlisten betreffend das Online-Sparkonto für den Zeitraum von 01.01.2026 – 15.06.2026 nach.

Die Bf hat bis dato keine Bewerbungen vorgelegt.

II.2. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen aus dem Akteninhalt und ist dem Grunde nach unstrittig.

Es wird von der Bf weder bestritten noch durch etwaige Nachweise widerlegt, dass diese keine einzige Bewerbung vorgelegt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025 lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12

Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die
Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere
1. die Verpflichtung, sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen, die Bereitschaft, eine durch das Arbeitsmarktservice vermittelte Beschäftigung anzunehmen sowie die

Bereitschaft, an den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen,
2. die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus unabhängig von den Pflichten nach Z 1,
3. die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben,
4. die Teilnahme an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit gemäß § 18 Oö. SHG 1998 sowie
5. die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 3, welche im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft aufgetragen wurden.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(2a) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf der hilfesuchenden Person und bzw. oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht werden kann.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumut-barer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,
und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.
(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19

Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum dauernden Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	30 %	1 Monat
2. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Keine Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 Z 1 liegt insbesondere dann vor, wenn

1. Aufträge im Sinn des § 22 Abs. 3, sofern sie den Einsatz der eigenen Arbeitskraft betreffen, abgelehnt werden oder ihnen nicht Folge geleistet wird oder
2. Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit nach § 18 Oö. SHG 1998 abgelehnt, nicht zielstrebig verfolgt oder Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen unbegründet nicht eingehalten werden oder
3. hilfesuchende Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024, unterliegen, ihre Schul- oder Erwachsenenbildung nicht zielstrebig verfolgen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind gänzlich einzustellen,

1. bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes nach Abs. 6 gekürzt wurden oder
2. bei einer bezugsberechtigten Person, der der Anspruch gemäß § 7 Abs. 4a bereits für die Dauer von drei Monaten lediglich in Höhe von 50 % gewährt wurde.

(3a) Abweichend von Abs. 3 tritt in Fällen des Abs. 2 Z 3 an die Stelle der Einstellung die Kürzung des jeweils anzuwendenden Richtsatzes um 50 %. Abs. 4 ist nicht anzuwenden.

(3b) Leistungen der Sozialhilfe, die nach Abs. 3 gänzlich eingestellt wurden, dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einstellung erneut gewährt werden, sofern die hilfesuchende Person nicht nachweisen kann, dass die Umstände, die zur Einstellung geführt haben, beseitigt wurden oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden kann, dass § 12 Abs. 3 zur Anwendung kommt.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26

Beschwerdeverfahren

(1) Im Verfahren über die Leistung, Einstellung und Neubemessung der Sozialhilfe kann ein Beschwerdeverzicht (§ 7 Abs. 2 VwGVG) nicht wirksam abgegeben werden. Die Zurückziehung diesbezüglicher Rechtsmittel ist jedoch zulässig.

(2) Beschwerden gegen Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(4) Sanktionen, die gemäß § 19 verhängt wurden, sind nach der Sach- und Rechtslage zu beurteilen, wie sie sich für die Behörde im Zeitpunkt der Bescheiderlassung dargestellt haben."

III.2. Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe ist gemäß §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Z 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) das Bestehen einer sozialen Notlage. Eine solche liegt gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 und Z 2 leg. cit. bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf (Z 1) oder den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben (Z 2), nicht decken können. Welche Unterlagen zum Nachweis dieser Voraussetzung vorzulegen sind, ist im Gesetz nicht konkret normiert. Gemäß § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG ist die hilfesuchende Person aber verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken und im Rahmen dessen geforderte Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben sowie geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen. Die Folgen der Verletzung dieser Mitwirkungspflicht sind in § 23 Abs. 2 leg. cit. ausdrücklich geregelt. Demnach kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er feststellbar war, zu Grunde legen oder den Sozialhilfeantrag bei mangelnder Entscheidungsgrundlage zurückweisen. Voraussetzung für eine Zurückweisung ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen wurde.

Kommt die hilfesuchende Person ihrer Mitwirkungspflicht erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung gemäß § 26 Abs. 3 Oö. SOHAG den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zu Grunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Hat die betroffene Person (spätestens) im Beschwerdeverfahren alle geforderten

Unterlagen vorgelegt, kommt eine Zurückweisung der Beschwerde wegen mangelnder Entscheidungsgrundlage demnach nicht in Betracht (vgl. VwGH 13.06.2024, Ra 2023/10/0352). Das Landesverwaltungsgericht ist in einem solchen Fall vielmehr verpflichtet, eine inhaltliche Entscheidung zu treffen.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf mit Beschwerdevorlage die fehlenden Kontoauszüge ihres Online-Sparkontos vollständig vorgelegt hat. Sie ist hierdurch ihrer Mitwirkungspflicht dahingehend nachgekommen.

Der für eine rechtliche Beurteilung relevante Sachverhalt ist nunmehr vollständig bekannt. Die Nichterfüllung des Mitwirkungsauftrages hinsichtlich der geforderten zehn Bewerbungen wird in der weiteren rechtlichen Beurteilung, siehe Punkt III.3. und III.4., behandelt. In Zusammenschau mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes kann somit nicht (mehr) von einer mangelnden Entscheidungsgrundlage im Sinne des § 26 Abs. 3 Oö. SOHAG gesprochen werden. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher in Entsprechung der obigen Ausführungen verpflichtet, eine inhaltliche Entscheidung zu treffen.

III.3. Leistungen der Sozialhilfe sind aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. So hat auch der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Sozialhilferechtes ist (vgl. VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Diesem ist immanent, dass Leistungsbezieher von sich aus bemüht sein müssen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt gemäß §§ 6 Abs. 5 iVm 12 Abs. 1 leg.cit. die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft; hilfesuchende Personen müssen die dauernde Bereitschaft aufweisen, ihre Arbeitskraft zum Einsatz zu bringen bzw. sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren.
Diese Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft stellt eine grundsätzliche Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe dar und ist von allen arbeitsfähigen Bezugsberechtigten zu verlangen.

Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft sieht § 19 Oö. SOHAG eine stufenweise Kürzung der Leistung bzw. gänzliche Einstellung oder Nichtgewährung der Sozialhilfe von vornherein jener Person vor, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt. Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) führen zum Sanktionssystem (§ 19) Folgendes aus:

„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkt Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.
[…] Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht."

III.4. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat die Bf sowohl ihre Ausbildung nach nur zwei Monaten freiwillig abgebrochen sowie bis dato keine einzige Bewerbung vorgelegt, obwohl ihr dies im Verbesserungsauftrag vom 07.07.2026 sowie neuerlich per E-Mail vom 21.07.2026 aufgetragen wurde.

Dem Beschwerdevorbringen, dass die Bf nur drei Kalendertage zur Vorlage von zehn Bewerbungen Zeit gehabt hätte, wird dahingehend entgegengetreten, als dass diese bereits am 18.06.2026 ihre Ausbildung abgebrochen hat und seit 23.06.2026 beim AMS als arbeitssuchend gemeldet ist. Erst am 20.07.2026, sohin ein Monat später, wurde die belangte Behörde über den Ausbildungsabbruch informiert. Die belangte Behörde konnte unter diesen Umständen zurecht davon ausgehen, dass die Bf durch die Meldung beim AMS auch eine aktive Arbeitssuche anstrebt. Darüber hinaus wurde ihr, entgegen ihrem Beschwerdevorbringen, bereits mit dem Verbesserungsauftrag vom 07.07.2026 die Vorlage der Bewerbungen aufgetragen, und nicht erst mit E-Mail vom 21.07.2026. Ausreichend Zeit zur Findung von geeigneten Stellenanzeigen und der Formulierung ernsthafter Bewerbung wäre der Bf sohin jedenfalls zur Verfügung gestanden. Darüber hinaus hat die zuständige Behörde die Anzahl der geforderten Bewerbungen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festzulegen und stellen zehn Bewerbungen pro Monat, sohin 2-3 Bewerbungen pro Woche, eine der gängigen Praxis entsprechende Anzahl dar und ist diese unter Bezug auf die Bf weder als überschießend noch als unrealistisch zu betrachten.
Letztendlich hat die Bf in der Beschwerde ersucht, bei Beurteilung ihres Antrages und der Mitwirkungspflichten zu berücksichtigen, dass sie sich bei Antragstellung noch in Ausbildung befand und sich ihre berufliche Situation sohin wesentlich geändert hat. Hierzu ist festzuhalten, dass eben gerade durch den

Ausbildungsabbruch und der nunmehr bestehenden Arbeitslosigkeit ihr verstärkte Mitwirkungs- bzw. Bemühungspflichten zur Überwindung dieser sozialen Notlage durch den Einsatz ihrer Arbeitskraft zukommen.
Es wird in diesem Zusammenhang nicht verkannt, dass sich die Bf durch das Ableben von Familienangehörigen in einer emotional schwierigeren Situation befunden hat, wird sie hierdurch jedoch nicht von der ihr nach dem Oö. SOHAG zukommenden Verpflichtungen befreit.

Bei einer Gesamtbetrachtung zeichnet sich aus rechtlicher Sicht ab, dass der Bf nicht nur die Glaubhaftmachung einer dauernden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft nicht gelungen ist, sondern diese generell jegliches Bemühen zur Findung einer Arbeitsstelle ablehnt und eine dauernde Bereitschaft zum Arbeitseinsatz in keiner Weise vorliegt. Der Umstand, dass die Bf nach kurzer Zeit eine Ausbildung abgebrochen und anschließend bis dato nicht eine Bewerbung verfasst hat, zeigt deutlich, dass sie überhaupt nicht gewillt ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung ihrer sozialen Notlage zu bemühen.

Im Ergebnis war daher der Antrag der Bf auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe abzuweisen, zumal jeglichen Bemühens zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung ihrer sozialen Notlage gänzlich fehlt.

Bemerkt wird, dass laut den Erläuternden Bemerkungen zur Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2025 (Oö. Landtag: Beilage 1241/2025, XXIX. GP) zu Art. I Z 2 ausdrücklich festgehalten ist, dass § 19 Abs. 4, wonach einer Person die Leistung der Sozialhilfe nach den dort genannten Gründen im Einzelfall bereits von vornherein nicht gewährt werden kann, parallel weiter bestehen bleibt und wird insbesondere dann zur Anwendung kommen können, wenn evident ist, dass sich die hilfesuchende Person nicht an die Vorgaben und Anforderungen der Sozialhilfe hält.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger